

## **Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Besteuerung von Auszeichnungen für künstlerische, wissenschaftliche oder kulturelle Tätigkeiten**

(vom 27. September 2004)

### **A. Einleitung**

Für die steuerliche Behandlung von Auszeichnungen für künstlerische, wissenschaftliche oder kulturelle Tätigkeiten werden im Folgenden unterschieden:

- Ehrengaben (Ehrenpreise),
- Werkbeiträge und Stipendien,
- Leistungen für die Ausführung eines Auftrags oder Werks oder für die Teilnahme an einem Wettbewerb.

### **B. Ehrengaben (Ehrenpreise)**

Ehrengaben (Ehrenpreise), die von Gemeinwesen oder anderen Institutionen als Ausdruck der allgemeinen Wertschätzung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Tätigkeit ausgerichtet werden, sind steuerlich nicht als Einkommen, sondern als Schenkungen zu behandeln (Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG, § 24 lit. a StG, Art. 25 lit. a DBG). Darunter fallen Auszeichnungen wie:

- Kunst-, Literatur-, Musik- und Filmpreise,
- Literarische Ehren- und Anerkennungsgebühren,
- Musikalische Ehrengaben,
- Ehrengaben für wissenschaftliche Leistungen.

Solche Auszeichnungen unterliegen der kantonalen Schenkungssteuer, soweit das Gemeinwesen oder die Institution den Sitz im Kanton hat (§ 2 Abs. 1 lit. b und § 4 ESchG). Allerdings wird, in Anlehnung an die bisherige Praxis, von einer Besteuerung abgesehen, wenn die an sich der Schenkungssteuer unterliegende Auszeichnung den Betrag von Fr. 10 000 nicht übersteigt.

Soweit nach den vorstehenden Voraussetzungen eine Schenkungssteuerpflicht besteht, ist der Empfänger oder die Empfängerin der Auszeichnung verpflichtet, innert drei Monaten nach Erhalt der Auszeichnung dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer, Stampfenbachstr. 48, 8090 Zürich, eine Steuererklärung für die Schenkungssteuer einzureichen (§ 34 ESchG).

## **C. Werkbeiträge und Stipendien**

Als Werkbeiträge und Stipendien im vorliegenden Zusammenhang werden solche Leistungen verstanden, die von Gemeinwesen oder anderen Institutionen entweder bei der Erstellung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Werks oder für einen bestimmten Zeitabschnitt zur Ausübung einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit ausgerichtet werden. Solche Leistungen können zwar an bestimmte Bedingungen geknüpft werden; sie werden jedoch nicht als Vergütung für einen bestimmten Auftrag (des Gemeinwesens oder der Institution) ausgerichtet (siehe dazu lit. D). Darunter fallen Leistungen wie:

- Werkbeiträge,
- Stipendien auf dem Gebiet der bildenden Kunst und der Musik,
- Stipendien für die Erstellung eines wissenschaftlichen Werks,
- Literarisches Werkjahr.

Soweit solche Leistungen, zusammen mit den übrigen Einkünften, den notwendigen Lebensbedarf des Empfängers oder der Empfängerin nicht übersteigen, gelten sie als Unterstützungsleistungen und unterliegen daher weder der Schenkungs- noch der Einkommenssteuer (Art. 7 Abs. 4 lit. f StHG, § 24 lit. d StG, Art. 24 lit. d DBG).

Wenn jedoch solche Leistungen, zusammen mit den übrigen Einkünften, den notwendigen Lebensbedarf des Leistungsempfängers übersteigen, unterliegen sie der Einkommenssteuer. Die bei der Erstellung des künstlerischen oder wissenschaftlichen Werks bzw. der künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit anfallenden Aufwendungen können abgezogen werden. Dafür können, in Anlehnung an die bisherige Praxis, zwanzig Prozent der in Frage stehenden Leistung in Abzug gebracht werden; werden höhere Aufwendungen geltend gemacht, sind sie vollumfänglich nachzuweisen.

## **D. Leistungen für die Ausführung eines Auftrags oder für die Teilnahme an einem Wettbewerb**

Leistungen, die in Verbindung mit der Ausführung eines Auftrags, z.B. eines Kompositionsauftrags, oder für die Teilnahme an einem Wettbewerb, z.B. Architekturwettbewerb, ausgerichtet werden, gelten als Erwerbseinkommen und unterliegen der Einkommenssteuer.

**E. Inkrafttreten**

Dieses Merkblatt gilt für Leistungen, die nach dem 1. Januar 2004 ausgerichtet werden.

Zürich, den 27. September 2004

Kantonales Steueramt Zürich

Der Chef:

Andreas M. Simmen